

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 70 (1976)

**Artikel:** Studien über Johann Ulrich Surgant (ca. 1450-1503). Teil 3

**Autor:** Konzili, Jürgen

**Kapitel:** 5: Anleitung für die Pfarrvisitation

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129832>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

quiens viele Wunder wirkt. 3. Sie sind Organe und Werkzeuge der Tugenden gewesen durch den Hl. Geist. 4. Die Leiber der Heiligen waren auf Erden ein Tempel der heiligen Dreifaltigkeit, gemäß Jo 14, 23: «Wenn jemand mich liebt, wird er mein Wort halten, und mein Vater wird ihn lieben, und wir werden zu ihm kommen und Wohnung bei ihm nehmen». 5. Die Reliquien gehörten unseren Freunden und Weggenossen, die uns vorangingen. 6. Weil die Heiligen beim höchsten König unsere Fürsprecher und Mittler sind. So heißt es in der Hl. Schrift: «Ein kluger Diener hat des Königs Gunst» (Spr 14, 35). 7. Weil die Reliquien Gottes Macht verkünden in den Wundern, die bisweilen durch sie offenbar werden bei Totenerweckungen, Krankenheilungen, Äußerungen der Andacht usw. 8. Sie vermehren den Glauben an die künftige Auferstehung. 9. Weil die Seele, welche jetzt die Anschauung Gottes genießt, mit den Reliquien verbunden war und einst wieder mit ihnen verbunden werden wird.

Auch die Heiligen- und Reliquienverehrung zeigt also, wie sehr Christus aus dem Blickfeld entchwunden ist. Wegen den Verdiensten der Heiligen, nicht jenen von Christus, bittet man Gott um Hilfe oder Verzeihung.

### 5. Anleitung für die Pfarrvisitation

Die kanonische Visitation war im Spätmittelalter die wichtigste Form der kirchlichen Aufsicht über die Seelsorge und das Kirchengut<sup>1</sup>. Gerson hatte darüber einen eigenen Traktat geschrieben mit dem Titel: *De visitatione praelatorum vel de cura curatorum*<sup>2</sup>.

Auch Surgant behandelt im Schlußkapitel des MC die Visitation<sup>3</sup>. Einleitend erinnert er an die durch das kanonische Recht festgesetzte

Libertinus hat mit dem Stiefel («caligula») des heiligen Honoratus einen Knaben vom Tode erweckt; vgl. GREGOR DER GROSSE, Dialoge I, c. 2 (PL 77, S. 160).

<sup>1</sup> H. JEDIN, Einführung in: E. W. ZEEDEN und HG. MOLITOR, Hrsg., Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 25/26), Münster 1967, S. 5. Vgl. zur kanonischen Visitation im Mittelalter: L. PFLEGER, Die elsässische Pfarrei (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß 3), Straßburg 1936, S. 453–481; H. FLATTEN, Send: LThK<sup>2</sup> IX, 658–661 (Lit.); H. HACK, Visitation: LThK<sup>2</sup> X, 813 f. (Lit.).

<sup>2</sup> J. GERSON, Opera Omnia, Paris 1606, Bd. 2, S. 634–642; auch J. D. MANSI, Bd. 26, S. 1069–1078. Vgl. zu diesem Traktat, den Gerson am 30. April 1408 der Synode von Reims vorlegte, P. GLORIEUX, Jean Gerson, Oeuvres complètes, Paris 1960, Bd. 1, S. 122 f.

<sup>3</sup> MC II 20, fol. 124v–127v.

Pflicht des Bischofs, wenigstens einmal im Jahr seine Diözese zu visitieren. Ist er durch Krankheit oder sonst einen triftigen Grund verhindert, so soll er durch andere die Visitation vornehmen lassen. Erscheint eine jährliche Visitation nicht nötig, so kann sie alle drei Jahre erfolgen<sup>1</sup>. An manchen Orten, sagt Surgant, würden die Archidiakone in jedem Schaltjahr visitieren. Darauf teilt er mit, daß in der Diözese Basel gewisse Kirchenrektoren mit Wissen des Bischofs jährlich zu visitieren pflegen, da nach Gerson die Visitation zum Amt des Pfarrers gehöre<sup>2</sup>. Daher will auch er eine Anleitung dazu geben für den Fall, daß sie einmal eine Visitation durchzuführen hätten.

Surgant schließt sich dabei eng an das oben genannte Werk Gersons an und gibt zuerst Anweisungen zur Vorbereitung der Visitation<sup>3</sup>. Die Visitatoren müssen vorher dem Klerus und dem Volk den Termin der Visitation ansagen. Bedarf jemand des Rates oder der Hilfe in einer Gewissenssache, sei es für eine Umänderung von Gelübden, in Reservatfällen oder sonst einer Angelegenheit, so halte er sich an diesem Tag bereit und komme mit Vertrauen. Ferner ist allen Pfarrangehörigen für diesen Tag jede Arbeit zu untersagen, damit sie in der Kirche erscheinen können. Der Visitator hält nach Möglichkeit selbst eine kurze Ermahnung an den Klerus und die in der Kirche versammelten Gläubigen und macht alle auf den Eid aufmerksam, wahrheitsgetreu zu antworten<sup>4</sup>. Dann erfolgte zunächst die Befragung der Geistlichkeit und anschließend die der Laien. Jeden Schuldigen hatte der Visitator aufzuschreiben.

Die vorstehende Beschreibung könnte den Anschein erwecken, als ob die Geistlichen gleichzeitig in der Kirche vor dem versammelten Volk auf die für sie zum Teil peinlichen Fragen hätten antworten müssen. Das ist jedoch wenig wahrscheinlich, da etwa seit dem Jahre 900 die Geistlichen nicht mehr vor dem Sendgericht gerügt wurden<sup>5</sup>. Da es sich

<sup>1</sup> Siehe die Belege aus dem Kirchenrecht im Anhang I, Nr. 328–330.

<sup>2</sup> Siehe Anhang I, Nr. 331.

<sup>3</sup> Siehe dazu und zum Folgenden die Quellen im Anhang I, Nr. 332–334. – Auch der von Kardinal Nikolaus von Kues erlassenen Visitationsordnung für das Bistum Brixen war Gersons Traktat als Vorlage zu Grunde gelegen; siehe dazu H. HÜRTEN, Cusanus-Texte V. Brixener Dokumente, Erste Sammlung: Akten zur Reform des Bistums Brixen (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Jg. 1960, 2. Abhandlung), Heidelberg 1960, S. 23–32 (Text), S. 51–57 (Erläuterungen).

<sup>4</sup> Zum Visitationseid vgl. J. SIEGWART, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jh. bis 1160 (Studia Friburgensis NF 30), Freiburg/Schweiz 1962, S. 203 f.

<sup>5</sup> H. FLATTEN, Send: LThK<sup>2</sup> IX, 659.

um etwas Selbstverständliches handelte, wird Surgant die Tatsache der Trennung des Verhöres des Klerus von dem der Laien nicht besonders betont haben<sup>1</sup>.

Die zwei Fragenkataloge, die Surgant überliefert, erinnern an die Sendgerichte der karolingischen Zeit. Das bekannteste Frageschema ist in den *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* des Abtes Regino von Prüm enthalten, die ungefähr im Jahre 906 entstanden<sup>2</sup>. Surgant hat 35 *articuli contra clerum et procuratores ecclesiarum* und 41 für die *visitatio plebis* zusammengestellt. Er ist dabei stark von Gerson abhängig, von dem er ungefähr zwei Drittel der Fragen an den Klerus und ein Drittel der Fragen an das Volk zum Teil wörtlich übernimmt<sup>3</sup>.

Bei den Fragen an den Klerus und die Kirchenpfleger liegt, neben der Erforschung des Kirchenvermögens, dem Zustand der kirchlichen Geräte und Paramente und dem Lebenswandel der Geistlichen, der Schwerpunkt vor allem auf der Amtsführung, der Seelsorge und der Sakramentspendung des Pfarrers. Manche Fragen verraten, wie gering die Ansprüche waren, die an die Bildung des Klerus damals gestellt wurden, etwa wenn gefragt wird, ob er die Sakramente kenne und wisse, wie sie zu spenden seien<sup>4</sup>; bei Unwissenheit muß ihn der Visitator belehren.

<sup>1</sup> Vgl. dazu L. PFLEGER, S. 461 f. – Auf die getrennte Befragung des Klerus und der Laien deutet hin, daß es bei der Angabe der Reihenfolge der Befragung bei den Fragen für das Volk heißt: *publice legat*, während es bei den Fragen an den Klerus nur *legat* heißt; MC II 20, fol. 125r. Ferner wird das Frageschema für die Laien mit den Worten eingeleitet: «Istis premissis ac per visitatorem debite expeditis procedat ad visitationem plebis, articulos subscriptos coram populo legat», MC II 20, fol. 126r. Auch die Wiederholung gewisser Fragen beim Verhör des Volkes spricht für getrennte Befragung.

<sup>2</sup> Siehe dazu W. HELLINGER, Die Pfarrvisitation nach Regino von Prüm, Der Rechtsgehalt des I. Buches seiner «Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis», in: Ztschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch. 79, Kan. Abt. 48 (1962) 1–116; 80, Kan. Abt. 49 (1963) 76–137.

<sup>3</sup> Siehe Anhang I, Nr. 335–353. L. PFLEGER, S. 462–466 bringt Surgants Fragen in deutscher Übersetzung. Dabei hat er bei den Fragen an das Volk Surgants 2. («Item an aliquis per integrum annum non fuerit confessus») und 13. Frage («Item an ibi sint aliqui publici defloratores et oppressores virginum») ausgelassen. Seine 34. und 35. Frage gehören zusammen.

<sup>4</sup> Diese Frage läßt Surgant sogar zweimal stellen. – Selbst die Konsekrationsworte konnten manche Priester damals nicht richtig aussprechen; vgl. die Visitation des Kanonikus Joh. Vogt 1480 in der Diözese Eichstätt, zit. bei J. B. Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520–1560 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes X 1/2), Freiburg i. Br. 1914, S. 6 mit Anm. 2. Vgl. auch H. B. MEYER, Luther, S. 234 f.; O. VASELLA, Reform und Reformation in der Schweiz (Kathol. Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 16), Münster i. Westf. 1958, S. 39 ff.

Manche Fragen bleiben in Äußerlichkeiten stecken, geben aber dennoch teilweise Aufschluß über damalige Zustände: Z. B. ob er ohne Altarbeleuchtung zelebriere; wie er sich verhalte, wenn etwas in den Kelch fällt oder vom hl. Blut verschüttet wird, oder wenn sich herausstellt, daß kein Wein im Kelch ist, oder wenn in der Pyxis, in der die Hostie aufbewahrt wird, sich Würmer befinden<sup>1</sup>; ferner ob der Friedhof gut verschlossen sei, damit kein Vieh eindringen kann, ob die Kirche oder der Friedhof durch ungerechtes Blutvergießen oder Beischlaf («manifesto concubitu») profaniert wurden und durch wen? Auch Mißbräuche kommen zur Sprache, so etwa wenn gefragt wird, ob er dem Volk vor der Konsekration die Hostie zeige.

Die Fragen an die Laien, die zum Teil inhaltlich mit jenen an den Klerus übereinstimmen, betreffen vor allem die Erforschung von Sünden, Verbrechen, Ehehindernissen, Reservatfällen, Exkommunikationen, ferner die Hinterziehung von Zehnten und Kirchenzinsen. Sie beschäftigen sich aber auch mit der Seelsorge, z. B. ob gepredigt wird, ob die Eheschließungen nach dreimaliger Proklamation in der Pfarrkirche stattfinden, ob die Sonn- und Feiertage gehalten werden, ob es jemand gibt, der während eines ganzen Jahres nicht gebeichtet oder kommuniziert hat. Eine Frage sucht zu erkunden, ob es in der Pfarrei Leute gibt, die das Glaubensbekenntnis nicht kannten, am katholischen Glauben zweifelten oder gar öffentlich dagegen redeten. Ferner wird in einem Artikel nach Zauberei und Aberglauben gefragt, und in einem andern, ob Juden in der Pfarrei seien und auf welche Weise sie die Christen verführen; sie müssen Erkennungszeichen tragen; wollen sie konvertieren, so sind sie nicht aller Güter zu berauben<sup>2</sup>. Der Visitator hat sich auch zu er-

<sup>1</sup> Die Frage nach den Würmern in der Pyxis geht auf Gerson zurück (siehe Anhang I, Nr. 338) und wurde auch in der Brixener Visitationsordnung übernommen; H. HÜRTEN, S. 27, Nr. 37. – Siehe dazu auch J. B. GOTZ, S. 4 f. mit Anm. 5.

<sup>2</sup> MC II 20, fol. 127r: «Item si sint alicubi Iudei, videatur quomodo seducant Christianos; ne signis careant discretivis, et si velint converti non omnino spolientur suis rebus». Diese Frage geht auf Gerson zurück (siehe Anhang I, Nr. 353) und wurde auch in der Brixener Visitationsordnung übernommen; H. HÜRTEN, S. 31, Nr. 91. Schon das 4. Laterankonzil (1215) hatte verfügt, daß die Juden durch ihre Kleidung öffentlich sich von den anderen Leuten unterscheiden sollen; vgl. E. ISERLOH, Die Juden in der Christenheit des Mittelalters, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. v. H. Jedin, Freiburg i. Br. 1965 ff., Bd. III/2, S. 722. Zur Vermögenswegnahme, wenn ein Jude sich bekehrte, vgl. E. ISERLOH, ibidem S. 728; ferner P. BROWE, Die Judenmission im Mittelalter und die Päpste (Miscellanea Historiae Pontificiae, edita a Facultate Historiae Ecclesiasticae in Pontificia Universitate Gregoriana; vol. VI n. 8), Rom 1942, vgl. v. a. S. 178–197; siehe auch X, V 6,

kundigen, ob es Pfarreiangehörige gibt, die sich unehrerbietig verhalten bei Kindtaufen, Hochzeiten oder beim Empfang anderer Sakramente<sup>1</sup>. Bemerkenswert ist schließlich ein Artikel, in dem vom Visitator verlangt wird, er solle kurze Traktate in der Volkssprache über die Gewissensforschung, über Reservatfälle mit einem Auszug aus den Synodalstatuten, über die Gebote Gottes und Ähnliches mitbringen<sup>2</sup>.

Die abschließende *declaratio predictorum* ist mit Ausnahme eines Zitates aus den Dekretalen Gregors IX. ausschließlich aus der bereits genannten Schrift Gersons über die Visitation und seinem *Sermo de officio pastoris*, den er 1408 auf der Synode in Reims gehalten hatte, zusammengestellt, ohne daß Surgant aber Gerson als Quelle nennt<sup>3</sup>. Mit Gerson betont Surgant, daß es für die Reform der Sitten und die Besserung der Untergebenen am heilsamsten sei, wenn der Hirte selbst oder durch einen gelehrten Vertreter gemäß den kanonischen Vorschriften sorgfältig und häufig seine Herde visitiere; darin liege der Angelpunkt der ganzen kirchlichen Reform («cardo totius reformationis ecclesiasticae»). Dabei habe der Hirte klug vorzugehen; er suche nicht seinen, sondern den Nutzen Christi, denn für die Kirche ist nichts schlimmer, als die Nachlässigkeit der Priester, die unter Verachtung der kirchlichen Gesetze es versäumen, zur Besserung der kirchlichen Sitten eine Synode zu veranstalten.

Dieses Kapitel zur Anleitung von Pfarrvisitationen ist ein weiterer Beweis für Surgants Bestrebungen, die Pfarrseelsorge zu erneuern und dafür praktische Hilfsmittel bereitzustellen. Ob er selbst nach diesem Schema Visitationen durchführte, verrät er nicht, auch nicht, ob nach diesem Schema in seiner Pfarrei Visitationen durchgeführt worden sind.

(Anhang folgt)

c. 5 (FRIEDBERG II, S. 773). – Die Frage nach den Hexen fehlte bei Gerson noch. Vgl. zum Hexenglauben in der damaligen Diözese Konstanz: H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens, Stuttgart 1954, Bd. 2, S. 305 ff.

<sup>1</sup> Auch Gerson stellte diese Frage; siehe Anhang I, Nr. 349.

<sup>2</sup> Auch dieser Punkt geht auf Gerson zurück; siehe Anhang I, Nr. 353.

<sup>3</sup> Siehe Anhang I, Nr. 354–357.